

Bundesrathsbeschluß

über

den Rekurs des Casimir Ditzler-König, von Dornach (Solothurn), wohnhaft in Rheinfelden (Aargau), für sich und Familie, gegen die Schlußnahme der Regierung des Kantons Aargau betreffend Ausweisung wegen Inanspruchnahme der öffentlichen Wohlthätigkeit infolge von Dürftigkeit.

(Vom 25. Januar 1889.)

Der schweizerische Bundesrath
hat

in Sachen des Casimir Ditzler-König von Dornach (Solothurn), wohnhaft in Rheinfelden (Aargau), für sich und Familie, gegen die Schlußnahme der Regierung des Kantons Aargau betreffend Ausweisung wegen Inanspruchnahme der öffentlichen Wohlthätigkeit infolge von Dürftigkeit;

auf den Bericht des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements und nach Feststellung folgender aktenmäßiger Sachverhältnisse:

I. Am 19. März 1888 beschloß die aargauische Regierung die Ausweisung der in Rheinfelden wohnenden Familie Ditzler-König von Dornach (Solothurn), bestehend aus dem (erblindeten) Ehemann und Vater, dessen Frau und 5 kleinen Kindern, mit der Begründung, daß dieselben der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fielen und von der Heimatgemeinde nicht genügend unterstützt würden.

Die Regierung des Kantons Solothurn beantwortete die ihr gleichen Tages gemachte Mittheilung des Ausweisungsbeschlusses unterm 3. April mit der Eröffnung, daß der Gemeinderath von Dornach (laut Anzeige vom 29. März) beschlossen habe, die Familie in ihrer Heimatgemeinde zu verpflegen.

II. Am 3. Mai fand die faktische Ausweisung statt. Allein schon Tags darauf stellte sich die Familie Ditzler wieder in Rheinfelden ein, vorgebend, daß sie in Dornach kein Logis gefunden habe, während sie doch in Rheinfelden ein Wohnungsrecht besitze.

Unter Abgabe des Versprechens, die öffentliche Wohlthätigkeit nie mehr in Anspruch nehmen zu wollen, stellte dann Frau Ditzler das Gesuch, es möchte ihr und ihrer Familie der weitere Aufenthalt in Rheinfelden gestattet und der Ausweisungsbeschluß zurückgezogen werden. Der Regierungsrath von Aargau beschloß jedoch, da Gemeinderath und Bezirksamt Rheinfelden auf der Ausweisung beharrten, am 25. Mai, es sei dem von Frau Ditzler eingereichten Gesuche nicht zu entsprechen und die Ausweisung aufrecht zu halten.

III. Mit Zuschrift vom 29. Mai 1888 protestirte sodann der Gemeinderath von Dornach gegen den Ausweisungsbeschluß, indem er erklärte, er habe die jährliche Unterstützung von Fr. 250 auf Fr. 350 erhöht.

Hierauf verfügte die aargauische Regierung die einstweilige Aufschiebung der Ausweisung.

IV. Als am 15. September die aargauische Direktion des Inneren der Regierung von Solothurn anzeigte, sie habe infolge von Klagen wegen Bettelhaftigkeit der Kinder Ditzler die Vollziehung des Ausweisungsbeschlusses angeordnet, übersandte die Regierung von Solothurn derjenigen von Aargau mit Schreiben vom 24. September 1888 eine neue Protestation des Gemeinderaths von Dornach. Der letztere führte als alte und neue Argumente gegen die Ausweisung an:

- 1) Es sei nicht erwiesen, daß die Kinder Ditzler betteln gehen.
- 2) Er, der Gemeinderath, verpflichte sich, über den monatlichen Betrag von Fr. 29 hinaus noch angemessene weitere Unterstützungen zu verabfolgen.
- 3) Die Eheleute Ditzler hätten in Rheinfelden Verdienst, bezögen jährlich circa Fr. 160 Miethzinse und genössen dort ein freies Wohnrecht.

Die Regierung von Aargau erwiderte der Regierung von Solothurn unterm 16. Oktober 1888, daß die Kinder Ditzler thatsächlich sowohl für sich als auch für ihre Eltern betteln gehen, daß die Unterstützung mindestens Fr. 18 wöchentlich betragen müsse, wenn die Familie Ditzler sich in Rheinfelden ohne Bettel durchbringen solle, und daß der Gemeinderath von Rheinfelden

sich mit Erklärung vom 20. September dem Gemeinderath Dornach gegenüber verpflichtet habe, den Ertrag des übrigen nur noch etwa 2 Jahre dauernden Wohnrechts (nach Abzug von je Fr. 40 für Reparaturkosten im Betrag von Fr. 1000) nach Dornach abzuliefern.

Demzufolge hielt zwar die aargauische Regierung den Ausweisungsbeschluß aufrecht, erklärte sich aber geneigt, denselben nicht zu vollziehen, sofern der Gemeinderath Dornach innerhalb 14 Tagen (vom Tage der durch die solothurnische Regierung demselben zuzustellenden Kundmachung an) sich zu einer wöchentlichen Unterstützung von Fr. 18 verpflichte.

V. Schon vor diesem Beschlusse der aargauischen Regierung hatte Frau Ditzler-König den Rekurs an den Bundesrath ergriffen. In ihren diesbezüglichen Eingaben vom 21. September und 1. Oktober machte sie geltend, man könne Schweizerbürger nicht ohne Weiteres ausweisen, zumal wenn dieselben an ihrem bisherigen Aufenthaltsorte ein Wohnrecht besitzen und noch nie gerichtlich bestraft worden seien. In Rheinfeldern könne ihr Ehemann immer noch einen kleinen Verdienst finden, was in der Heimatgemeinde Dornach nicht der Fall sei. Aus diesen Gründen und weil die bloße Thatsache einer zeitweiligen Unterstützung den Ausweisungsbeschluß nicht zu rechtfertigen vermöge, ersuche sie um Aufhebung desselben.

VI. Die Vernehmlassung der Regierung des Kantons Aargau an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement datirt gleichfalls vom 16. Oktober 1888 und wiederholt die in der Zuschrift an die Regierung des Kantons Solothurn vom gleichen Tage enthaltenen Anbringen, mit dem Schlußantrage, es sei der Rekurs vom Bundesrathe abzuweisen.

VII. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement gab durch Zuschrift vom 24. Dezember 1888 der Regierung von Solothurn Gelegenheit, sich ihm gegenüber hinsichtlich des aargauischen Ausweisungsbeschlusses ebenfalls vernehmen zu lassen.

Aus der Antwort der solothurnischen Regierung ergibt sich, daß dortseits die von Dornach faktisch ausgerichtete Unterstützung der Familie Ditzler von Fr. 29 im Monat = Fr. 348 im Jahr als den Verhältnissen angemessen betrachtet und einer Angabe des Gemeinderathes Dornach gemäß angenommen wird, der Stadtammann von Rheinfeldern habe die Anfangs ertheilte Zusicherung des Fortbestandes des Wohnrechtes nach dem Wegzug der Familie Ditzler, resp. der Zuwendung des Aequivalentes in Geld zurück-

gezogen, auch die Meinung vorwaltet, die Bettelei der Kinder Ditzler beschränke sich auf einen einzigen nicht gravirenden Fall.

Die Regierung von Aargau erwiderte hierauf mit Schreiben an das Departement vom 18. Januar 1889. Sie stellt neuerdings die Nothlage der Familie Ditzler und deren absolute Verdienstlosigkeit (bei der Blindheit des Mannes) fest, gibt in amtlicher Abschrift die Erklärung des Gemeinderathes Rheinfelden vom 20. September 1888 zu den Akten, zufolge welcher während der noch zwei-jährigen Dauer des Wohnrechtes in dem zu Fr. 3200 geschätzten, in baulichem Zerfall begriffenen Hause eines vorehelichen Sohnes der Frau Ditzler der Familie Ditzler ein Miethzinsbetrag von circa Fr. 250 zugewendet werden soll, betont schließlich, daß bei den Verhältnissen der Eltern die Kinder ganz sicher der Verwahrlosung entgegengehen, so daß unter allen Umständen die heimatlichen Unterstützungen nicht den Eltern, sondern dem Bezirksamt als Armenbehörde zugesendet werden sollten, beharrt jedoch auf der Ausweisung und beantragt nochmals Abweisung des Rekurses;

in Erwägung:

1) Es ist als erwiesen zu betrachten, daß die Eheleute Ditzler in Rheinfelden in Verhältnissen leben, welche sie zwingen, die öffentliche Wohlthätigkeit für sich und ihre 5 kleinen Kinder wie bisher, ja in noch höhern Grade, auch künftighin in Anspruch zu nehmen.

2) Die von der Heimatgemeinde gewährte jährliche Unterstützung von circa Fr. 350 kann unter den obwaltenden Umständen nicht als eine angemessene angesehen werden; die Gemeinde hat aber trotz amtlicher Aufforderung zu einer höhern Leistung sich nicht herbeigelassen,

beschlossen:

1. Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

2. Dieser Beschluß ist den Regierungen von Aargau und Solothurn zu Handen der beteiligten Bezirks- und Gemeindebehörden und der Frau Ditzler-König in Rheinfelden schriftlich mitzuthemen.

Bern, den 25. Januar 1889.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend
Verhängung der Quarantäne über Vieh österreichisch-
ungarischer Herkunft.

(Vom 27. März 1889.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Wie Sie aus dem Bülletin Nr. 5 über die ansteckenden Krankheiten der Hausthiere entnehmen wollen, ist gegenwärtig der Viehstand eines großen Theiles der Ost- und Centralschweiz von der Maul- und Klauenseuche heimgesucht.

Wie bei frühern, so haben wir auch bei dieser Seucheneinschleppung durch die eidgenössischen Kommissäre untersuchen lassen, ob hiebei ein Verschulden unserer Grenzthierärzte vorliege.

Diese Untersuchung bestätigte auch diesmal, daß ein derartiges Verschulden nicht vorliegt, daß die Thiere erst einige Tage nach dem Uebertritt über die Grenze erkrankten, und daß dieselben somit die Krankheit im Zustande der Inkubation mitgebracht haben.

Es wurde ebenfalls nachgewiesen, daß die Seuche auch dieses Mal durch Thiertransporte aus Oesterreich-Ungarn eingeschleppt wurde, welche kurz vorher mit dem Krankheitskeim in Berührung gekommen sein müssen.

Da eine Viehsperre gegen genanntes Reich infolge von Vertragsverhältnissen zur Zeit unzulässig ist, gibt es kein anderes Mittel, unser Land vor fernerm Schaden möglichst zu bewahren, als das aus Oesterreich-Ungarn importirte Vieh, exklusive Thiere des Pferde-

Bundesrathsbeschluss über den Rekurs des Casimir Ditzler-König, von Dornach (Solothurn), wohnhaft in Rheinfelden (Aargau), für sich und Familie, gegen die Schlußnahme der Regierung des Kantons Aargau betreffend Ausweisung wegen Inanspruchnahme der öff...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1889
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.03.1889
Date	
Data	
Seite	800-804
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 314

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.